ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

Adresse, Gebäudeteil

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes									2	
Primärenergiebedarf		"Gesamtenergieeffizienz"								
CO ₂ -Emissionen ¹⁾ kg/(m²-a) kg/(m²-a)										
0 1 EnEV-Anforder Neubau (Vergle	00 200	300 400	500			800	900 ≥	≥1000		
EnEV-Anforderungswert Neubau (Vergleichswert) Anforderungen gemäß EnEV ²) Primärenergiebedarf Ist-Wert kWh/(m²-a) Anforderungswert Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) Fine Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Verfahren nach Anlage 2 Nr. 2 EnEV Verfahren nach Anlage 2 Nr. 3 EnEV ("Ein-Zonen-Modell") Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV										
Endenergiebedarf										
Energieträger	Hoizung Warmwassor Ei			Endenergiebedarf in kWh/(m²-a gebaute Lüftung ⁴) uchtung			r nlung einschl. Gebäude defeuchtung insgesamt			
Aufteilung Energiebedarf										
[kWh/(m²-a)] Haizung Warmwassar E				ebaute uchtung	Lüftung ⁴)		Kühlung einschl. Befeuchtung		Gebäude insgesamt	
Nutzenergie										
Endenergie Primärenergie										
						<u>'</u>				
Ersatzmaßnahmen ³⁾					Gebäudezonen					
Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG				Nr. 1	Zone		Fläcl	ne [m²]	Anteil [%]	
□ Die um 15 % verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.				2						
Anforderungen nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 8 EEWärmeG				3						
Die Anforderungswerte der EnEV sind um % verschärft.				4						
<u>Primärenergiebedarf</u> Verschärfter Anforderungswert kWh/(m²·a).				5						
Wärmeschutzanforderungen				6						
Die verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.					weitere Zonen	in Anlage				

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte / gekühlte Nettogrundfläche.

¹⁾ freiwillige Angabe

²⁾ bei Neubau sowie bei Modernisierung im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV

³⁾ nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz